Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1406

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E –01 – 8/70

Bonn, den 13. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, geändert durch den Vertrag vom . . . und Artikel 6 des gleichen Anhangs, ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung vorgesehen; für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Diese Sonderregelung sieht für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs einen pauschalen Abschlag von 0,50 RE/100 kg auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung vor. Sofern Marokko eine besondere Ausfuhrabgabe erhebt, sieht diese Regelung außerdem eine Verringerung der genannten Abschöpfung um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 5 RE/100 kg vor.

Es ist eine Bestimmung vorzusehen, wonach entsprechend den Vorschriften des Abkommens die besondere Ausfuhrabgabe auf den Ölpreis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft abgewälzt wird. Um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, damit der Importeur bei der Einfuhr des Öls den Nachweis erbringt, daß die besondere Abgabe zu seinen Lasten geht –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,5 RE/100 kg, angewendet.

Artikel 2

Die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung für das in Artikel 1 definierte Erzeugnis wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels berechnet und um einen Betrag bis höchstens 5 RE/100 kg verringert, der der von Marokko bei der Ausfuhr von dem in Artikel 1 bezeichneten Olivenöl erhobenen besonderen Ausfuhrabgabe entspricht.

Artikel 3

Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, für die die besondere Ausfuhrabgabe bis zu einer Höhe bezahlt ist, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 5 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm überschreitet.

Artikel 4

Unbeschadet der Erhebung des gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrages der Abschöpfung wird bei der Einfuhr von vollständig in Marokko gewonnenem und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördertem raffinierten Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Der in Artikel 4 genannte Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere zu Artikel 3 werden nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Verfahren erlassen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1466 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko [1]) wird von dem in Artikel 8 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt an aufgehoben.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 8. August 1969, S. 93

Artikel 8

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und solange, wie dieses Abkommen anwendbar ist.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Es hat sich herausgestellt, daß die in Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Einfuhr von unverarbeitetem Olivenöl aus Marokko in die Gemeinschaft vorgesehene Regelung, die seit dem 1. September 1969 in Kraft ist, schwer durchzuführen ist und nicht alle erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen gebracht hat.

   Die Vertragsparteien sind daher übereingekommen, die in Kraft befindliche Regelung durch eine Ausfuhrabgabe zu ersetzen, die bereits in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Spanien und dem geänderten Abkommen mit Tunesien enthalten ist.

2. Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die allgemeinen Durchführungsbestimmungen der geänderten Regelung festzulegen, die mit denen des Kommissionsvorschlags für eine Ratsverordnung über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien identisch sind. Sie sind der Inhalt der ersten drei Artikel.

3. Artikel 4 und 5 betreffen raffiniertes Olivenöl, für die die Regelung nicht verändert zu werden braucht; sie sind aus der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko übernommen worden.